

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 28. Juni 2018

Traktandum Nr. 134

Registratur Nr. 10.3.74 / 13.2.54

Axioma Nr. 3304

Ostermundigen, 29.05.2018/VenMar



Interpellation Fraktion SP/Grüne betreffend Kündigung Christophorus-Schule; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Der Gemeinderat hat der Christophorus-Schule die Kündigung ausgesprochen. Mit der Kündigung verbunden ist eine Entschädigung des Zeitwertes der Investitionen, die die Christophorus-Schule getätigt hat. Diese Entschädigungszahlung beträgt CHF 1.5 Mio (Antwort auf Interpellation Fraktion SP/Grüne vom 30. Juni 2016, schriftlich beantwortet am 10. November 2016).

Der Gemeinderat hat diese Entschädigungszahlung in eigener Kompetenz in den Mietvertrag mit der Christophorus-Schule geschrieben. Damals war jedoch nicht klar, ob diese Bestimmung überhaupt jemals zur Anwendung kommen würde; deshalb konnte auch die Höhe des allfälligen Zeitwertes nicht abgeschätzt und das zuständige Organ nicht bestimmt werden. Der Mietvertrag wurde damals dem Grossen Gemeinderat nicht unterbreitet.

Heute ist klar, dass die Entschädigungszahlung in die Finanzkompetenz des Grossen Gemeinderates fällt (allenfalls sogar unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, falls die definitive Zahlung etwas mehr als CHF 1.5 Mio. beträgt).

Begründung / Fragen

- Wann unterbreitet der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Kreditantrag für die Entschädigungszahlung an die Christophorus-Schule zum Entscheid?
- Kann die Kündigung überhaupt rechtens sein, wenn damit eine Ausgabe von CHF 1.5 Mio. verbunden ist, die nur das Parlament bewilligen kann, das Parlament aber nie die Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern?
- Kann die Kündigung dann überhaupt vollzogen werden?

Eingereicht am: 22.02.2018

Unterzeichnende: Mahler Rudolf, Fredrich Bettina, Lindenmann Peter, Hangartner Judith, Tanner Adrian, Weishaupt Jakob, Zeyer Priska, Zeyer Christian, Ögüt Hasan, Rajaratnam Saibaven

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Beantwortung des Gemeinderates vom 29. Mai 2018

1. *Wann unterbreitet der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat den Kreditantrag für die Entschädigungszahlung an die Christophorus-Schule zum Entscheid?*

Die Bauteile, für welche gemäss Mietvertrag der Rückbau ausgeschlossen ist, werden bei Rückgabe der Mietsache von der Gemeinde Ostermundigen unter Rückvergütung des Zeitwertes übernommen. Die Kosten für den Rückbau sind Teil des Mietvertrages. Verpflichtungen aus Verträgen führen grundsätzlich zu gebundenem Aufwand. Der Betrag für die Rückvergütung wird im Kreditantrag für die baulichen Massnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Rothus aufgeführt werden. Gemäss Mieterstreckung ist der früheste Baubeginn im Sommer 2023. Durch den Rechtsstreit gab es Verzögerungen. Die Planungen sind dank dem gültigen Urteil (Planungssicherheit) nun am Laufen. Wann der Kreditantrag dem finanzkompetenten Organ unterbreitet wird, ist noch nicht bekannt.

2. *Kann die Kündigung überhaupt rechtens sein, wenn damit eine Ausgabe von CHF 1.5 Mio. verbunden ist, die nur das Parlament bewilligen kann, das Parlament aber nie die Gelegenheit hatte, sich dazu zu äussern?*

Die Zuständigkeit der Kündigung ist unter Punkt 3 beantwortet. In der Kompetenz des Grossen Gemeinderates werden voraussichtlich zusätzliche Investitionen sein, die nötig sind, um die Schulanlage wieder für die Volksschule in Betrieb zu nehmen. Der Antrag wird zu gegebener Zeit dem finanzkompetenten Organ, sehr wahrscheinlich dem Grossen Gemeinderat, unterbreitet.

Durch die Kündigung fallen auch die Mieteinnahmen weg. Die Schulanlage ist im Verwaltungsvermögen und grundsätzlich der Nutzung durch die Volksschule gewidmet. Mit der Kündigung verzichtet der Gemeinderat daher nicht auf eine Einnahme, ein Schulhaus wurde nicht mit dem Zweck errichtet, Einnahmen zu generieren, sondern um die Aufgabe „Volksschule“ zu erfüllen.


3. *Kann die Kündigung dann überhaupt vollzogen werden?*

Vor der Kündigung wurde rechtlich abgeklärt, bei welchem Organ die Kompetenz liegt. Der Gemeinderat ist für die Kündigung und die Zuführung der Schulliegenschaft zur Volksschule zuständig. Der Gemeinderat hat dem Mietvertrag zugestimmt und ihn unterschrieben, daher kann er den Vertrag auch wieder auflösen. Die Kündigung ist nicht rechtswidrig.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin